

sen eine Nebenleistung zum bestehenden Arbeitsvertrag darstellen und günstiger als marktübliche Verträge sein.<sup>294</sup> Auch hier müssen für den Darlehensnehmer günstigere als marktübliche Bedingungen vereinbart sein.

Ausdrücklich auch für den Sonderregelungsbereich der Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge gilt die Vollaussnahme für Arbeitgeberdarlehen. Kraft der Verweisung in § 491 Abs. 3 Satz 2 BGB auf Abs. 2 Nr. 4 der Vorschrift sind arbeitgeberseitige Darlehen -etwa zur Wohnungsbaufinanzierung- keine Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge. 382

#### e) Förderdarlehen

§ 491 Abs. 2 Nr. 5 BGB nimmt Darlehensverträge, die an einen bestimmten Personenkreis auf Grund von Rechtsvorschriften im öffentlichen Interesse gewährt werden, aus. Damit ist der Bereich der Förderdarlehen entsprechend privilegiert. „Rechtsvorschriften“ im Sinne der Vollaussnahme sind alle Normen einschließlich der Förderrichtlinien, die der Darlehensvergabe zugrunde gelegt werden.<sup>295</sup> Die Darlehen müssen für einen Darlehensnehmer günstiger sein als marktübliche Aufnahmen. Es schadet bei der Abwicklung nicht mehr, dass bei der Kreditabwicklung die Hausbank des Kreditnehmers zwischengeschaltet ist. Das früher verlangte Kriterium einer „Unmittelbarkeit“, indem eine öffentlich-rechtliche Förderstelle das Darlehen direkt an den Darlehensnehmer vergibt,<sup>296</sup> ist nicht mehr erforderlich. Ferner sind sämtliche „durchgeleitete“ Förderdarlehen, bei denen die Hausbank den eigentlichen Darlehensvertrag nach Maßgabe der Förderrichtlinien mit dem Darlehensnehmer abschließt, von der Vollaussnahme gedeckt.<sup>297</sup> 383

Im strengen Sinne kommt den Immobilien-Verbraucherdarlehen, die als Förderdarlehen gewährt werden, keine Vollaussnahme zuteil, wie sie nach § 491 Abs. 2 Nr. 5 BGB für die Allgemein-Verbraucherdarlehen gilt. Zwar nahm die Wohnimmobilienkreditrichtlinie 2014/17/EU die Immobilienförderkredite entsprechend weitgehend aus dem Anwendungsbereich der Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge aus, weil die strengen Anforderungen dieser Richtlinie für Förderkredite nicht notwendig seien, jedoch müssen bestimmte vorvertragliche Informationen erteilt werden, deren spezieller Inhalt sich aus der Verweisungsnorm des § 491a Abs. 4 BGB ergibt. Insofern erfahren Immobilienförderkredite nur eine Teilaussnahme. 384

#### 8. Teilaussnahme – Gerichtlich protokollierter Vergleich, § 491 Abs. 4 BGB

§ 491 Abs. 4 BGB<sup>298</sup> schließt die Anwendung einiger Vorschriften insbesondere bezüglich der Informationspflichten auf gerichtlich protokollierte Vergleiche aus. Die allgemeinen Anforderungen an den Inhalt eines solchen Vergleichs ergeben sich aus § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers sind Praktikabilitätsabwägungen für diese Teilaussnahme ausschlaggebend. Die Unanwendbarkeit der §§ 358 Abs. 2, 4 und 5 BGB sowie 491a bis 495 BGB ermöglicht insbesondere eine Protokollierung von Vergleichen im Termin zur mündlichen Verhandlung. Zudem soll die Vergleichsbereitschaft der Parteien vor Gericht gefördert werden.<sup>299</sup> Der notwendige Schutz des Verbrauchers wird durch die gerichtliche Mitwirkung sichergestellt. Das Protokoll muss bestimmten inhaltlichen Anforderungen, §§ 159 ff. ZPO, entsprechen; nur mündlich getroffene Absprachen sind nicht ausreichend, ebenso wenig außergerichtliche Vergleiche.<sup>300</sup> 385

<sup>294</sup> BT-Drs. 16/11643, 115.

<sup>295</sup> BT-Drs. 16/11643, 115.

<sup>296</sup> Vgl. dazu BGH NJW 2003, 2742.

<sup>297</sup> Nobbe/Müller-Christmann Kommentar zum Kreditrecht § 491 Rn. 30.

<sup>298</sup> § 491 Abs. 3 Nr. 1 BGB 2002, § 491 Abs. 3 BGB 11.6.2010.

<sup>299</sup> BT-Drs. 16/11643, 116.

<sup>300</sup> Nobbe/Müller-Christmann Kommentar zum Kreditrecht § 491 Rn. 31.

- 386 In Abweichung zur früheren Rechtslage wurden mit der Umsetzung der Verbraucher-kreditrichtlinie 2008 zusätzlich Vergleiche, deren Zustandekommen nach § 278 Abs. 6 ZPO gerichtlich festgestellt worden sind, den protokollierten Vergleichen gleichgestellt.<sup>301</sup>

## § 13 Werbung für Kredite

- 387 Der Schutz des Verbrauchers setzt nicht erst bei Vertragsschluss, oder den einem Vertragsschluss vorgelagerten Bereich der Verhandlungen ein, sondern bereits im weiteren Vorfeld der Werbung für Kredite.

### I. Begriff der „Werbung“

- 388 Die Werberichtlinie 2006/114/EG<sup>302</sup> definiert als Werbung jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs verstanden mit dem Ziel, den Absatz von Waren und Dienstleistungen zu fördern.<sup>303</sup> Auf dieser Linie betrachtet der Bundesgerichtshof jede auf den Absatz zielende produkt- oder leistungsbezogene Kommunikation im geschäftlichen Verkehr gleich welcher Art und Form als Werbung.<sup>304</sup> Die Grenze des Werbebegriffs findet sich in § 145 BGB. Ein Angebot nach § 145 BGB ist nicht als Werbung im vorgenannten Sinne anzusprechen.<sup>305</sup> Gleiches gilt auch für den Preisaushang und das Preis- und Leistungsverzeichnis gemäß § 12 Abs. 1 AGB-Banken bzw. Nr. 17 Abs. 1 AGB-Sparkassen.<sup>306</sup> Die Werbung ist im Übrigen von Maßnahmen im Zuge von Öffentlichkeitsarbeit abzugrenzen. Presseerklärungen, Publikationen in Allgmeinpresse, Wirtschaftspresse und Fachjournalen zählen nicht zur eigentlichen Werbung.

### II. Erste Ergänzung der Preisangabenverordnung durch die Verbraucher-kreditrichtlinie 2008/48/EG zum 11.6.2010

- 389 Bereits die Umsetzung der Verbraucher-kreditrichtlinie 2008/48/EG<sup>307</sup> am 11.6.2010 bewirkte eine wichtige Neuerung für das Kreditgeschäft von Banken und Sparkassen, indem man den Bereich der Werbung weiter reglementierte. Bis dahin war bei der Werbung für Verbraucherkredite die Angabe des anfänglichen effektiven Jahreszinses erforderlich und auch ausreichend, sofern die Bank den Nominalzins oder andere Preisbestandteile, wie zum Beispiel die Monatsrate, nannte.
- 390 Infolge der Einfügung einer völlig neu geschaffenen Vorschrift „Werbung für Kreditverträge“<sup>308</sup> in die Preisangabenverordnung (PangV)<sup>309</sup> musste jeder Darlehensgeber, der für den Abschluss eines Kreditvertrags „mit Zinssätzen oder sonstigen Zahlen, die die

<sup>301</sup> Palandt/*Weidenkaff* § 491 Rn. 18.

<sup>302</sup> Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über irreführende und vergleichende Werbung, ABl. EU 2006 L 376, 21.

<sup>303</sup> Art. 2 Nr. 1 Werberichtlinie 2006/114/EG.

<sup>304</sup> BGH Urt. v. 16.12.2015 -VI ZR 134/15.

<sup>305</sup> *Merz* in Handbuch Verbraucherdarlehen, 4. Auflage, 2015, Rn. 12.

<sup>306</sup> *Merz*, aaO, Rn. 151; LG Frankfurt WM 2011, 2322.

<sup>307</sup> Art. 4 Verbraucher-kreditrichtlinie 2008/48/EG.

<sup>308</sup> Zudem enthielt der eingefügte § 6b PangV eine Regelung zur Werbung bei Überziehungsmöglichkeiten.

<sup>309</sup> BGBl I 2009, S. 2385.

Kosten betreffen“, gegenüber Letztverbrauchern wirbt, neben der Angabe von Sollzinsatz, Nettodarlehensbetrag und effektiven Jahreszins seine Werbung auch mit einem repräsentativen Beispiel versehen, § 6a PangV 11.6.2010. Die Angabe dieses repräsentativen Beispiels bezweckt „Lockvogelangebote“ zu unterbinden.<sup>310</sup> Die Rechtsänderungen in Folge der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG veranlasste die Kreditwirtschaft ihre Werbekonzepte für Verbraucherkredite angesichts des deutlich weitergehenden Umfangs an Pflichtangaben umzustellen.

Die Europäische Kommission bezweckte mit der entsprechenden Vorgabe in der Verbraucherkreditrichtlinie, dass der Beworbene nicht durch eine einzige Zahlenangabe irregeleitet wird.<sup>311</sup> Der Werbende soll nicht nur eine besonders günstige Zahl herausstellen dürfen, sondern muss auch auf die weiteren Bedingungen seiner Angebote hinweisen.<sup>312</sup>

Die Werbung für Kreditverträge wurde damit durch § 6a Abs. 3 PangV 11.6.2010 erstmals zwingend mit einer Prognoseentscheidung des Werbenden verbunden, die aber im späteren Verlauf nicht den tatsächlichen Ergebnissen der Vertragsabschlüsse entsprechen muss.<sup>313</sup> Das Erfordernis eines repräsentativen Beispiels, indem mindestens zwei Drittel der Verträge, die der Kreditgeber üblicherweise abschließt, zu dem angegebenen oder einem niedrigeren effektiven Jahreszins abgeschlossen werden, entstammt einer bereits in Großbritannien praktizierten Regelung.<sup>314</sup> „Repräsentativ“ muss bei dem Beispiel jedoch nur die Angabe des Effektivzinssatzes sein.<sup>315</sup> Diesbezüglich ist auf eine sorgsame Dokumentation der für die getroffene Prognoseentscheidung verwandten Grundlagen zu achten. Das werbende Kreditinstitut kann gegebenenfalls gezwungen sein, im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung entweder wettbewerbsrechtlicher Art gegenüber einem Konkurrenten oder auch gegenüber einem Verbraucherschutzverband, die tragenden Erwägungen, die zu der Prognoseentscheidung führten, offen zu legen.

### III. Erweiterung der Preisangabenverordnung durch die Wohnimmobilienkreditrichtlinie 2014/17/EU ab 21.3.2016

In § 6a Abs. 1 PangV<sup>316</sup> wurden erstmalig allgemeine Pflichten für die Kommunikation für Werbe- und Marketingzwecke im Hinblick auf Verbraucherdarlehen geschaffen. Die Vorschrift lautet

„§ 6a Werbung für Verbraucherdarlehen“

*(1) Jegliche Kommunikation für Werbe- und Marketingzwecke, die Verbraucherdarlehen betrifft, hat den Kriterien der Redlichkeit und Eindeutigkeit zu genügen und darf nicht irreführend sein. Insbesondere sind Formulierungen unzulässig, die beim Verbraucher falsche Erwartungen in Bezug auf die Möglichkeit, ein Verbraucherdarlehen zu erhalten oder in Bezug auf die Kosten eines Verbraucherdarlehens, wecken.*

<sup>310</sup> Vgl. etwa BT-Drs. 16/11643; Merz in Kümpel/Wittig, Bank- und Kapitalmarktrecht, 4. Aufl. 2011, Rn. 10.151; Nobbe WM 2011, 625.

<sup>311</sup> KOM 2007 (564), S. 4.

<sup>312</sup> BT-Drs. 16/11643, 238.

<sup>313</sup> Mehringer BankPraktiker 2010, 570.

<sup>314</sup> BT-Drs. 16/11643, 239.

<sup>315</sup> Merz in Praktikerhandbuch Verbraucherdarlehen, 2. Aufl. Rn. 99.

<sup>316</sup> Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 11.3.2016 (BGBl. I S. 396) geändert wurde.

(2) Wer gegenüber Verbrauchern für den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags mit Zinssätzen oder sonstigen Zahlen, die die Kosten betreffen, wirbt, hat in klarer, eindeutiger und auffällender Art und Weise anzugeben:

1. die Identität und Anschrift des Darlehensgebers oder gegebenenfalls des Darlehensvermittlers,
2. den Nettodarlehensbetrag,
3. den Sollzinssatz und die Auskunft, ob es sich um einen festen oder einen variablen Zinssatz oder um eine Kombination aus beiden handelt, sowie Einzelheiten aller für den Verbraucher anfallenden, in die Gesamtkosten einbezogenen Kosten,
4. den effektiven Jahreszins.

In der Werbung ist der effektive Jahreszins mindestens genauso hervorzuheben wie jeder andere Zinssatz.

(3) In der Werbung gemäß Absatz 2 sind zusätzlich, soweit zutreffend, folgende Angaben zu machen:

1. der vom Verbraucher zu zahlende Gesamtbetrag,
2. die Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags,
3. die Höhe der Raten,
4. die Anzahl der Raten,
5. bei Immobilier-Verbraucherdarlehen der Hinweis, dass der Verbraucherdarlehensvertrag durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert wird,
6. bei Immobilier-Verbraucherdarlehen in Fremdwährung ein Warnhinweis, dass sich mögliche Wechselkursschwankungen auf die Höhe des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags auswirken könnten.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Angaben sind mit Ausnahme der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit einem Beispiel zu versehen. Bei der Auswahl des Beispiels muss der Werbende von einem effektiven Jahreszins ausgehen, von dem er erwarten darf, dass er mindestens zwei Drittel der auf Grund der Werbung zustande kommenden Verträge zu dem angegebenen oder einem niedrigeren effektiven Jahreszins abschließen wird.

(5) Verlangt der Werbende den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder eines Vertrags über andere Zusatzleistungen und können die Kosten für diesen Vertrag nicht im Voraus bestimmt werden, ist auf die Verpflichtung zum Abschluss dieses Vertrags klar und verständlich an gestalterisch hervorgehobener Stelle zusammen mit dem effektiven Jahreszins hinzuweisen.

(6) Die Informationen nach den Absätzen 2, 3 und 5 müssen in Abhängigkeit vom Medium, das für die Werbung gewählt wird, akustisch gut verständlich oder deutlich lesbar sein.

(7) Auf Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge gemäß § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nur Absatz 1 anwendbar.

- 394 Die Neuregelung stellt eine Konkretisierung der bereits bestehenden Grundsätze der Preiswahrheit und Preisklarheit dar, die in § 1 Abs. 6 PangV niedergelegt sind.<sup>317</sup> Die Kommunikation hat den Anforderungen an Redlichkeit und Eindeutigkeit zu entsprechen und darf nicht irreführend sein. Adressat der Verpflichtung ist jeder Unternehmer, der für den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages wirbt. Die Verpflichtung zur Angabe von bestimmten Informationen besteht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 PangV nur gegenüber Verbrauchern i.S.v. § 13 BGB. Folglich sind die Vorgaben des § 6a PangV auf

<sup>317</sup> BT-Drs. 18/5922, 133.

gewerbliche Kredite und Existenzgründungskredite nicht anwendbar. Allerdings muss sich die Werbung erkennbar ausschließlich an Unternehmer oder Existenzgründer richten, was in der Praxis angesichts von kundenübergreifenden Werbebotschaften schwierig sein kann. Der Verordnungsgeber hat davon abgesehen dem Existenzgründer eine dem Verbraucher gleichgestellte Position einzuräumen, wie sie etwa im Verbraucherdarlehensrecht in § 513 BGB besteht. Der Verzicht auf die Privilegierung des Existenzgründers im Preisangabenrecht ist auch richtlinienkonform, denn weder die Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG noch die Wohnimmobilienkreditrichtlinie 2014/17/EU verlangten eine Gleichstellung des Existenzgründers mit dem Verbraucher.<sup>318</sup>

Die mit der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG am 11.6.2010 begonnene Tendenz, den Bereich der Werbung im Preisangabenrecht zu reglementieren, hat mit der Wohnimmobilienkreditrichtlinie 2014/17/EU eine erhebliche Ausweitung erfahren. Dies zeigt insbesondere der beachtliche Umfang von Pflichtangaben nach § 6a Abs. 2 PangV.<sup>319</sup> 395

## § 14 Vorvertragliche Informationen

### I. Sinn und Zweck

Für den vorvertraglichen Zeitraum, also denjenigen, in dem der potentielle Darlehensnehmer bereits mit dem späteren Darlehensgeber in geschäftlichen Kontakt getreten ist und mit diesem verhandelt, schuf die Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG am 11.6.2010 eine gesetzliche Spezialvorschrift – § 491a BGB – unter dem Titel „Vorvertragliche Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen“.<sup>320</sup> Die europarechtlichen Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG für die Regelung des 491a BGB sind Art. 5 über die vorvertragliche Informationen bei Kreditverträgen und Art. 6 über die vorvertragliche Informationen bei Überziehungskrediten. Sinn und Zweck der vorvertraglichen Information ist es, den Verbraucher bereits vor dem eigentlichen Vertragsschluss umfassend zu informieren. In Kenntnis der Vertragsbedingungen und der Kosten sowie sonstiger Verpflichtungen, die mit dem Darlehensvertrag begründet werden, soll der Verbraucher über sein Engagement entscheiden können.<sup>321</sup> Die Intention wird insbesondere durch den Wortlaut des § 491a Abs. 3 Satz 1 BGB deutlich: „Der Darlehensgeber ist verpflichtet, dem Darlehensnehmer vor Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages angemessenen Erläuterungen zu geben, damit der Darlehensnehmer in die Lage versetzt wird, zu beurteilen, ob der Vertrag dem von ihm verfolgten Zweck und seinen Vermögensverhältnissen gerecht wird.“ Dabei sollte es dem Verbraucher ua ermöglicht werden, auf der Grundlage der angebotenen Vertragsbedingungen verschiedene Angebote miteinander vergleichen zu können um eine eigenverantwortliche Entscheidung für oder gegen den Vertragsschluss treffen zu können.<sup>322</sup> 396

### II. Gesetzssystematik

Durch die Reform bei Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie 2014/17/EU zum 21.3.2016 erfuhr § 491a BGB lediglich eine redaktionelle Straffung, ohne den eigent-

<sup>318</sup> *Schürnbrand* ZBB 2008, 383.

<sup>319</sup> Vgl. zu den einzelnen Pflichtangaben die Erläuterungen von *Merz* in *Freckmann/Merz*, *Immobilien-Verbraucherdarlehens* nach Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie, 2016, S. 60 bis 73.

<sup>320</sup> Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG.

<sup>321</sup> Erwägungsgrund 19 Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG.

<sup>322</sup> *Nobbe/Müller-Christmann* Kommentar zum Kreditrecht § 491a Rn. 4.

lichen Regelungsgehalt zu tangieren. Die bisherige Gesetzeslage gilt aber weitgehend unverändert nur für den Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag, wohingegen für den Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag neue Spezialregelungen eingreifen. So erfolgten für den Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag Erweiterungen hinsichtlich der vorvertraglichen Informationen durch Einfügung des § 491a Abs. 4 BGB.<sup>323</sup> Die allgemeinere Grundnorm des § 491a Abs. 1 BGB bleibt sowohl für den Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag als auch den Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag anwendbar.<sup>324</sup> Abs. 1 der Vorschrift verweist ohne Differenzierung auf Art. 247 EGBGB. Dennoch muss ist zwischen den beiden Typen des Verbraucherdarlehens streng differenziert werden: Beim Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag ergeben sich die Anforderungen nahezu unverändert aus Art. 247 § 2 EGBGB. Für den Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag richtet sich die vorvertraglichen Informationen hingegen nach Art. 247 § 1 EGBGB. Das EGBGB hält für die Erfüllung der vorvertraglichen Informationen verschiedene Muster bereit, welche der Darlehensgeber zu verwenden hat.

- 398 Auch Überziehungskredite, wie zum Beispiel die Dispositionskredite, § 504 Abs. 2 BGB, werden von der vorvertraglichen Informationspflicht erfasst.<sup>325</sup> Die in der Bank- und Sparkassenpraxis gebräuchliche Verfahrensweise einer einfachen und zügigen Kredit-einräumung auf einem Girokonto, etwa durch alleinigen Andruck auf dem Kontoauszug, musste entsprechend angepasst werden.<sup>326</sup>

### III. Vorvertragliche Informationen bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen

- 399 § 491a BGB iVm Art. 247 § 2 EGBGB umfasst drei voneinander zu trennende vorvertragliche Pflichten des späteren Darlehensgebers, nämlich eine Unterrichtungspflicht, eine Pflicht zur Übergabe eines Entwurfs des Verbraucherdarlehensvertrags und eine umfassende Erläuterungspflicht.

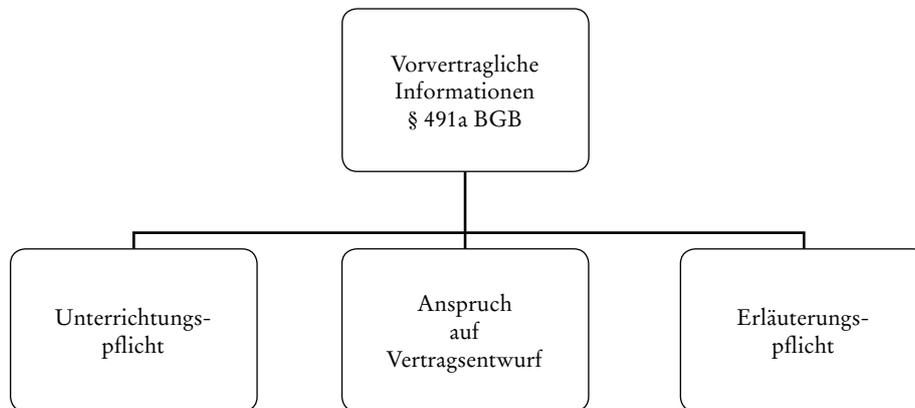


Schaubild 9: Übersicht vorvertragliche Informationen

<sup>323</sup> Bezüglich der in § 511 BGB konstatierten Beratungspflicht für Immobilien-Verbraucherdarlehen ergeben sich spezielle vorvertraglichen Informationen gemäß Art- 247 § 18 EGBGB.

<sup>324</sup> Artz in Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht, 9. Auflage, § 491a Rn. 12.

<sup>325</sup> Vgl. dazu DSV-Formularvordruck „Europäische Verbraucherkreditinformation bei Überziehungskrediten im Sinne von § 504 Abs. 2 Satz 2 BGB“ – 192.902.000 (Fassung November 2011).

<sup>326</sup> Vgl. dazu *Mehring* BankPraktiker 2010, 570 (572).

## 1. Anwendungsvoraussetzungen

Sinn und Zweck der äußerst umfassenden und streng formalistischen Unterrichtungspflicht erblickte der Europäische Richtliniengeber in der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG darin, dass der Verbraucher das Angebot des Unternehmers mit anderen Angeboten vergleichen können soll.<sup>327</sup> Die Unterrichtungspflicht besteht für den Unternehmer unabhängig von einem ausdrücklichen Verlangen des Verbrauchers.<sup>328</sup>

Die Erfüllung einer der drei vorvertraglichen Pflichten entbindet keineswegs von der weiteren Erfüllung der anderen beiden Pflichten.<sup>329</sup> Zeitlich umfassen die vorvertraglichen Informationspflichten des § 491a BGB nur Schuldverhältnisse, die nach dem 11.6.2010 entstanden sind. Bereits vor diesem Datum begründete Verbraucherdarlehensverträge sind nach der Übergangsbestimmung des Art. 229 § 22 Abs. 2 EGBGB von den vorvertraglichen Informationspflichten nicht betroffen.<sup>330</sup>

Die gesetzliche Konstruktion als vorvertraglichen Information setzt das Entstehen eines Schuldverhältnisses nach § 311 Abs. 2 BGB voraus.<sup>331</sup> Gerade weil noch kein Vertragsschluss vorliegt, bedarf es auch hier der für eine culpa in contrahendo maßgeblichen Anknüpfungen in Gestalt einer Aufnahme von Vertragsverhandlungen, einer Vertragsanbahnung oder etwa einen ähnlichen geschäftlichen Kontakt.<sup>332</sup> Im zeitlichen Vorfeld von Kreditvertragsschlüssen ist regelmäßig von einem Vorliegen der Voraussetzungen eines Schuldverhältnisses nach § 311 Abs. 2 BGB auszugehen.

## 2. Unterrichtung nach § 491a Abs. 1 BGB, Art. 247 § 2 EGBGB

Die Unterrichtungspflicht besteht für den Unternehmer unabhängig von einem ausdrücklichen Verlangen des Verbrauchers.<sup>333</sup>

### a) Form und Zeitpunkt

Art. 247 § 2 Abs. 1 EGBGB verlangt eine Unterrichtung des Darlehensnehmers in Textform (§ 126b BGB) „*rechtzeitig*“ vor Abgabe der Vertragserklärung des Darlehensnehmers. Maßgeblich für eine rechtzeitige Unterrichtung sind die Umstände des Einzelfalles. Es muss dabei gewährleistet sein, dass der Darlehensnehmer die Möglichkeit hat, in Ruhe von den ihm vorgelegten Informationen Kenntnis zu nehmen.<sup>334</sup> Ob es hierfür notwendig ist, dass der Darlehensnehmer hierzu die Räumlichkeiten der Bank oder Sparkasse verlässt ist umstritten.<sup>335</sup> Sicher ist, dass es dem Darlehensnehmer unbenommen sein muss, die Bank oder Sparkasse mit den textförmlichen Unterlagen zu verlassen um sie nach eigener Einschätzung zur Kenntnis nehmen zu können.<sup>336</sup> Zutreffend ist, dass es dem Ermessen des Verbrauchers überantwortet sein muss, ob und wie lange er sich für die Kenntnisnahme Zeit nimmt.<sup>337</sup> Es ist daher zulässig, dass der Ver-

<sup>327</sup> Palandt/Weidenkaff § 491a Rn. 1.

<sup>328</sup> Palandt/Weidenkaff ebenda.

<sup>329</sup> Merz in Praktikerhandbuch Verbraucherdarlehen, 2. Aufl., Rn. 103; Palandt/Weidenkaff § 491a Rn. 1.

<sup>330</sup> Mehringer BankPraktiker 2010, 570 (571).

<sup>331</sup> Nobbe/Müller-Christmann Kommentar zum Kreditrecht § 491a Rn. 4.

<sup>332</sup> Vgl. nur zur Übernahme der gewohnheitsrechtlich anerkannten culpa in contrahendo durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz in § 311 Abs. 2 BGB: Palandt/Grüneberg § 311 Rn. 11.

<sup>333</sup> Palandt/Weidenkaff ebenda.

<sup>334</sup> Artz in Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht, 9. Aufl., § 491a Rn. 13.

<sup>335</sup> Bejahend Staudinger/Kessal-Wulf § 491a BGB Rn. 10.

<sup>336</sup> Artz in Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht, 9. Aufl., § 491a Rn. 14, Erman/Saenger § 491a BGB, Rn. 8.

<sup>337</sup> Zutreffend Nobbe WM 2011, 625 (627).

braucher auch direkt im Anschluss an die Übergabe der Unterrichtung eine ihn bindende Vertragserklärung abgibt.

- 405 Hinsichtlich des konkreten Inhalts der vorvertraglichen Informationen hat die Kreditwirtschaft besonderen Bedacht auf die Einhaltung der vom Gesetz verlangten Formalien zu nehmen.

**b) Unterrichtung durch Muster: „Europäische Standardinformationen für Verbrauchercredite“**

- 406 Das EGBGB hält für die vorvertraglichen Informationen in Anlage 4 zu Art. 247 § 2 EGBGB für den Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag ein europaweit vereinheitlichtes Muster<sup>338</sup> vor, welches der Darlehensgeber gemäß § 2 Abs. 2 zu verwenden hat und nach der jeweiligen Darlehensart unterschiedlich verfasst ist. Das Muster trägt den Namen „Europäische Standardinformation für Verbrauchercredite“ und soll die vorvertraglichen Informationen vereinheitlichen um eine Vergleichbarkeit der Darlehensangebote europaweit zu ermöglichen.<sup>339</sup> Sofern der Darlehensgeber dieses Muster ordnungsgemäß ausfüllt und sodann in Textform an den Darlehensnehmer übermittelt, tritt ihm § 2 Abs. 4 Satz 1 zur Seite: Es wird sodann fiktiv unterstellt, dass der Darlehensgeber seine Verpflichtung aus § 491a Abs. 1 BGB erfüllt hat.<sup>340</sup> Für das Eingreifen dieser gesetzlichen Fiktion ist es jedoch unablässig, dass das vom Darlehensgeber ausgefüllte Muster die Informationen enthält, welche Art. 247 § 3 ff. EGBGB vorschreiben. Es empfiehlt sich für die Praxis das Angebot der Europäischen Standardinformation für Verbrauchercredite möglichst deckungsgleich zu nutzen um nicht nur die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, sondern ebenso um eine Vereinheitlichung der Geschäftsprozesse zu erreichen.

---

<sup>338</sup> Abgedruckt ua bei Artz in Bülow/Artz, Verbrauchercreditlecht, 9. Aufl., § 491a Rn. 4.

<sup>339</sup> Palandt/Weidenkaff § 491a Rn. 1.

<sup>340</sup> Art. 247 § 2 Abs. 4 Satz 2 EGBGB erweitert diese Fiktion auf die Verbraucherdarlehensverträge, die im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen wurden, § 312d Abs. 2 BGB.